



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0810/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Webseite veröffentlicht am 06.08.2025 unter der Überschrift „So lässt das grüne Bezirksamt die Anwohner im Stich“ einen Kommentar über Beschwerden von Anwohnern über Bewohner einer Notunterkunft. Darin heißt es unter anderem: „Ich fasse zusammen: Ein ganzer Kiez wird von Eindringlingen heimgesucht, die sich für hilfsbedürftig erklären. [...]“
- II. Der Beschwerdeführer sieht in der Passage „ein ganzer Kiez wird von Eindringlingen heimgesucht“ eine diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens, insbesondere, da Roma als „Eindringlinge“ diffamiert würden.
- III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Passage „Ein ganzer Kiez wird von Eindringlingen heimgesucht, die sich für hilfsbedürftig erklären“ im Kommentar vom 06.08.2025.
- IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht fristgerecht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „So lässt das grüne Bezirksamt die Anwohner im Stich“ einen deutlichen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Diskriminierungsverbot.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die streitgegenständliche Passage „Ich fasse zusammen: Ein ganzer Kiez wird von Eindringlingen heimgesucht, die sich für hilfsbedürftig erklären. [...]“ als pauschale Herabsetzung diskriminierend ist für die diese Zuschreibung betreffenden Menschen aus Bulgarien und Rumänen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de